Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrundezulegen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrundezulegen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 9 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,- € beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,21 €.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat/Quartal bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Vorauszahlung

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 u. 2 haben am 15. Mai und 15. September jeden Jahres eines Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld zu leisten.
- (2) Die Vorauszahlungen betragen jeweils die Hälfte der bei der letzten Veranlagung festgestellten Abgabeschuld. Die Vorauszahlungen können der Beitragsschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum ergibt.
- (3) Tritt die Beitragspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 10 Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 14. Dezember 1998 - in der geltenden Fassung - verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabesatzung -FVAS-) vom 14. Dezember 1998 außer Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 11. Dezember 2001

Зө́напп Keller Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 10. Dezember 2001 als Richtlinie für die Veranlagung

Berufsgruppe	Richtzahl (Reineinnahmen)	Messzahl (Vorteilssatz/Frem- denverkehrsanteil)
Andenken-, Geschenkartikel- und Kunstgewerbegeschäfte	10	50
Apotheken	7	25
Architekten und Ingenieure	50	20
Ärzte, Zahnärzte	20	10
Autovermietungen, Busbetriebe, Taxiunternehmen	15	40
Bäckereien mit Konditoreien	7	30
Banken und Sparkassen	1	12
Bauunternehmen, Baggerbetriebe	5	20
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)	7	80
Bestattungsinstitute	16	5
Blumen- und Pflanzeneinzelhandel	9	20
Buchhandel, Schreibwaren und Zeitschriftenhandel	7	10
Cafés	8	60
Handel mit chemischen Produkten	10	20
Damen- u. Herrenfriseure	15	25
Drogerien, Reformwarenhäuser, Kosmetikgeschäfte	8	20
Düngemittel und Gartenbedarf	7	5
Elektrogeschäfte und –installateure	8	20
Fahrräder (Einzelhandel mit Reparaturen)	7	5
Fahrschulen	23	10
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegereien	11	20
Fotoartikel und Andenken, Fotografen	8	30
Fuhrbetriebe (Nahverkehr)	16	5
Gärtnereien, Garten- u. Landschaftsbau	16	20
Gärtnereien (mit Kuranlagenbetreuung)	16	50
Getränkeeinzelhandel (auch Wein u. Spirituosen)	6	30
Getränkeherstellung und -vertrieb	8	10
Gipser, Stukkateure, Verputzer	8	20
Glas- und Gebäudereinigung	30	10
Glasergewerbe	8	20
Haushaltswaren- u. Gemischtwareneinzelhandel	7	20
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation u. Klempner	10	20
Kfz-Reparaturgewerbe	8	10
Kioskbetriebe	4	50
Kohlehandlungen und Heizölverkauf	6	10
Kosmetiksalons u. Schönheitsinstitute	15	70
Kurkliniken, Sanatorien, Kurheime, Kurhäuser	7	70
Lack- und Farbenhandel	8	3
Lebensmitteleinzelhandel mit Zeitschriftenverkauf	4	30
Lichtspielhäuser	8	15
Maler, Anstreicher, Lackierer u. Tapezierer	11	20

Berufsgruppe	Richtzahl (Reineinnahmen)	Messzahl (Vorteilssatz/Frem- denverkehrsanteil)
Masseure, Kranken-Gymnastik-Praxen	25	10
Metzgereien, Schlachtereien	6	30
Möbel u. sonstige Einrichtungsgegenstände Einzelhandel	7	10
Möbel- u. Ladeneinrichtungsherstellung uvertrieb	8	10
Modehäuser, Textilwarenhandel, Konfektionsgeschäfte	6	30
Optiker, Uhrenmacher, Juweliere	12	10
Pizzerien	15	50
Rechtsanwälte	20	5
Reisebüros	4	50
Rundfunk-, TV-Geräte-Einzelhandel mit Reparaturen	8	20
Sattler, Raumausstatter	10	20
Schank- und Speisewirtschaften	10	50
Schlosser u. Schmiede	11	20
Schreiner, Wagner u. Tischler	8	20
Schuhgeschäfte (auch Reparaturen)	7	30
Skilifte u. Sessellifte	10	50
Speiseeisbetriebe	14	50
Spielhallen und Betrieb von Spiel- und Musikautomaten	10	30
Sport- u. Campingartikel (auch Textilwaren)	6	30
Sportheime	10	5
Steinbildhauerei u. Steinmetze (auch Einzelhandel)	14	5
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	20	10
Strom u. Wasserversorgungsbetriebe	4	30
Tankstellen	4	20
Versandhandel, Agenturen	17	30
Zimmergeschäfte	9	20